

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Musikschulgebührensatzung



1. Unterrichtsgebühren **Euro**
(ab 01.01.2016)

Klassenunterricht:

Spielraum Musik:
Spatzengruppe (ab 18 Mon.), **Musikschiff**
(ab 3 J.), Musik. Früherziehung (ab 4 J.),
Musik bewegt (Grundausbildung) **27,--**

Musiknest (Babykurs) **25,--**
Instrumentenkarussell (einschl. Leihgebühr) **34,--**
Ballett **27,--**

Gruppenunterricht:

4 Schüler 50 Min. oder **36,--**

2 Schüler 25 Min.

2 Schüler 50 Min. oder **58,--**

1 Schüler 25 Min.

Einzelunterricht: **114,--**

1 Schüler 50 Min.

Ergänzungsfach: **17,--**

Ohne Besuch eine Hauptfaches

2. Sonstige Gebühren:

Instrumentenmiete:
1. Jahr . **15,-**
-
ab 2. Jahr (**außer Streichinstrumente**): **18,-**
-
Anmeldegebühr: **15,-**
-

Musikschule Mittleres Wiesental
Eisenbahnstraße 26
79585 Steinen

post@musikschule-mittleres-wiesental.de
www.musikschule-mittleres-wiesental.de

Telefon: 07627/9100-80/-81
Telefax: 07627/9100-82



§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Bei Abmeldung sind die Gebühren bis einschließlich letzter Monat des Musikschuljahres zu zahlen.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Beim gleichzeitigen Besuch der Musikschule werden folgende Geschwisterermäßigungen gewährt:

- beim 2. Kind 10 %
- beim 3. Kind 20 %
- beim 4. Kind 30 %
- ab dem 5. Kind 40 %

(2) Bezieht der Gebührenschuldner (siehe § 2) Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

- (3) Für das gebührenpflichtige Ergänzungsfach, die Instrumentenmiete und die Anmeldegebühr wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Fällt der Unterricht bei einer Lehrkraft hintereinander mehr als einmal aus, so wird die Gebühr ab der zweiten Ausfallwoche zurückerstattet.

§ 5 Ferien und Ausnahmeregelungen

Während der Musikschulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Gebührenfreiheit wird für diese Zeit nicht gewährt. Die Gebühr ist auch für die Zeiten zu entrichten, in denen der/die Schüler/in den Unterricht aus irgendwelchen Gründen versäumt. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10. Mai 1994 (zuletzt geändert mit Satzung vom 26. November 1996) außer Kraft.

Steinen, den 25. Oktober 2000
gez. R. König
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren (Musikschulgebührensatzung)

- in der Fassung der Änderung vom

11.11.2014 -

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Steinen am 19. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die monatliche Unterrichtsgebühr bezieht sich auf eine Wochenstunde zu 50 Minuten.
- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Schüler/in an der Musikschule im Hauptfach unterrichtet wird. In besonderen Fällen können hier Ausnahmen zugelassen werden.